

Zum Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG (Freie Entfaltung der Persönlichkeit)

a. Persönlicher Schutzbereich

Art. 2 Abs. 1 GG ist ein sog. Jedermann-Grundrecht.

b. Sachlicher Schutzbereich

aa.) BVerfG in st. Rspr (seit dem sog. Elfes-Urteil (BVerfGE 6, 32 ff.):
Gewährleistet wird die allgemeine Handlungsfreiheit in einem umfassenden Sinne, also jede Form menschlichen Verhaltens ohne Rücksicht auf das Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung.

Folge dieses Verständnisses von Art. 2 Abs. 1 GG ist, dass Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht fungiert. Das bedeutet, dass Art. 2 Abs. 1 GG hinter den speziellen Grundrechten zurücktritt, wenn deren Schutzbereich eröffnet ist.

bb.) a.A.: Persönlichkeitskerntheorie

Nach dieser früher vertretenen Theorie, die heute jedoch wohl einhellig abzulehnen ist, sollte nur der Kernbereich der Persönlichkeit, der das Wesen des Menschen als geistig-sittliche Person ausmacht, geschützt sein.

Contra: Art. 2 I GG wird durch die verfassungsmäßige Ordnung begrenzt. Es ist aber nicht verständlich wie der Kernbereich der Persönlichkeitsentfaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen kann. Außerdem ist fraglich, was zum „Persönlichkeitskern“ gehört.